

Bundesgericht

BG 1/05

Urteil

Auf die Revision der SG Wallau/Massenheim gegen das Urteil des Bundessportgerichts des Deutschen Handball-Bundes vom 7. Januar 2005 (1/2005) hat das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes nach mündlicher Beratung am 21. Januar 2005 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Klaus Velewald, Bremen,
Eckart Bracksiek, Lemgo,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Das Urteil des Bundessportgerichts des Deutschen Handball-Bundes vom 7. Januar 2005 (1/2005) sowie der Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 7. Dezember 2004 (Nr. 30) werden aufgehoben.**
- 2. Das Spiel Nr. 102 der Deutschen Pokalmeisterschaft der Männer im Handball 2004/2005 ist neu anzusetzen.**
- 3. Die Gebühren aller Instanzen verfallen zugunsten des Deutschen Handball-Bundes.**
- 4. Die Auslagen aller Instanzen tragen die SG Wallau/Massenheim und der Deutsche Handball-Bund je zur Hälfte.**

Sachverhalt:

Am 1. Dezember 2004 trugen die Mannschaften der SG Köndringen/Teningen (fortan: Köndringen/T.) und die SG Wallau/Massenheim (fortan: Wallau/M.) das Pokalmeisterschaftsspiel Nr. 102 in Teningen aus. Es endete mit 27:40 Toren für Wallau/M..

Köndringen/T. gehört der Regionalliga Süd an, Wallau/M. der Bundesliga. Im Spielbericht trugen beide Vereine 14 Spieler ein mit Trikotnummern, Zu- und Vornamen, Geburtsdatum und Spielausweisnummern.

Durch Bescheide vom 7. Dezember 2004 (Nr. 30 und Nr. 31) hat der Spielleiter der Bundesliga das Spiel sowohl für Wallau/M. als auch für Köndringen/T. als verloren gewertet mit der Begründung, es seien von beiden Mannschaften 14 Spieler eingesetzt worden. Dies bedeute einen Verstoß gegen Regel 4 : 1 der Internationalen Hallenhandballregeln (Ausgabe 1. August 2001) und Ziffer 2 der Durchführungsbestimmungen für die Deutsche Pokalmeisterschaft der Männer im Handball 2004/2005.

Gegen diesen Bescheid hat Wallau/M. Einspruch beim Bundessportgericht des DHB eingelegt. Der Bescheid sei durch die Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB (RO/DHB) nicht gedeckt. Der fehlerhafte Einsatz des 13. und 14. Spielers hätte nach den Regeln lediglich mit Disqualifikationen geahndet werden dürfen. Wenn die Schiedsrichter aber so nicht gehandelt hätten, wäre es Sache der unterlegenen Mannschaft von Köndringen/T. gewesen, Einspruch gegen die Spielwertung einzulegen. Dies sei nicht geschehen. Die Spielleitende Stelle sei nicht befugt, von Amts wegen in das Ergebnis des Spieles einzugreifen. Ihr Bescheid habe keine Rechtsgrundlage und müsse deshalb aufgehoben werden.

Die Handball-Bundesliga GmbH ist dem entgegen getreten. Nach den maßgeblichen Vorschriften der Durchführungsbestimmungen für die Deutsche Pokalmeisterschaft, auf die zusätzlich in mehreren Schreiben an die Vereine nochmals ausdrücklich hingewiesen worden seien, hätten, weil es sich um ein Spiel gegen eine regional gemeldete Mannschaft gehandelt habe, nur 12 Spieler eingesetzt werden dürfen. Zudem handle es sich bei den durch § 50 SpielO/DHB geregelten Fällen von Spielverlust nicht um eine abschließende Regelung. Vielmehr könne auch in anderen Fällen auf Spielverlust erkannt werden, weil § 50 Abs. 3 SpielO/DHB eine Öffnungsklausel enthalte.

Das Bundessportgericht hat durch Urteil vom 7. Januar 2005 (1/2005) auf Spielverlust nach § 2 Ziff. 1 Buchst. g) und Ziff. 4 i.V.m. § 1 Ziff. 2 und 3 RO/DHB erkannt.

Es hat den Einspruch als Erklärung von Wallau/M. angesehen, sich dem Spruch der Spielleitenden Stelle, der eine Entscheidung im summarischen Verfahren darstelle, nicht unterwerfen zu wollen.

In der Sache selbst ergebe sich, daß beide Vereine, Köndringen/T. wie Wallau/M. mit dem Einsatz des 13. und 14. Spielers gegen die Regel 4 : 1 und die maßgeblichen Durchführungsbestimmungen für die Deutsche Pokalmeisterschaft der Männer im Handball 2004/2005 verstoßen hätten.

Zwar sei Wallau/M. darin beizupflichten, daß die Spielleitende Stelle für die vorgenommene Bestrafung nicht kompetent gewesen sei. Sie könne ihre Strafbefugnis weder auf § 5a RO/DHB noch auf § 50 SpielO/DHB stützen. Ihr sei auch nicht gestattet, durch extensive Auslegung oder Analogie diese Normen auf andere Fälle auszudehnen. Dies sei nach § 1 Ziff. 2 RO/DHB ausschließlich den Rechtsinstanzen vorbehalten. Da die Handball-Bundesliga GmbH, die gem. § 5 Ziff. 6 der Satzung der Handball-Bundesliga e.V. (HBL) zur eigenständigen Wahrnehmung der Verfahrensinteressen der HBL autorisiert sei, für die Beibehaltung der Bestrafung mit Spielverbot eintrete, sei Handlungsbedarf zur Entscheidung der Frage nach den Folgen des Normenverstößes gegeben.

Der Einsatz eines 13. und 14. Spielers sei ein schwerwiegender Wettbewerbsverstoß. Er verletze das schutzwürdige Interesse aller übrigen Mitbewerber an der Wahrung eines lautereren Pokalwettbewerbes. Die redlich und korrekt handelnden Teilnehmer müssten vor solchen Wettbewerbsstörungen geschützt werden. Das wettbewerbliche Verhalten von Wallau/M. stelle einen Verstoß gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens dar. Wegen der Wesensgleichheit des hier zu schützenden Rechtsgutes mit den in § 5a RO/DHB und § 50 SpielO/DHB normierten Sportvergehen, sei eine ordnungskonforme Bestrafung mit Spielverlust zwingend geboten.

Gegen dieses Urteil hat Wallau/M. Revision eingelegt.

Es wird die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt insofern, als die im angefochtenen Urteil angeführte Stellungnahme der HBL GmbH dem Verein vor Absetzung des Urteils nicht bekannt gegeben worden sei.

Im übrigen sei es zwar unstrittig, daß nur 12 Spieler hätten eingesetzt werden dürfen, jedoch 14 Spieler eingesetzt worden seien. Wenn das Bundessportgericht der Spielleitenden Stelle das Recht abspreche, keine extensive Auslegung oder Analogie von Verbandsnormen auf andere Fälle ausdehnen zu dürfen, dann müsse dieses auch für das Gericht selbst gelten. Anderenfalls würde einem Verfahren nach Gutdünken und Willkür das Wort geredet. § 1 Ziff. 2 RO/DHB stelle keine Generalermächtigung für die Rechtsinstanzen dar, außerhalb der geregelten und in der Rechtsordnung festgelegten Sanktionen nach freiem Ermessen zusätzliche beliebige Sanktionen verhängen zu können. Diese Vorschrift sei nur eine ergänzende Auslegungsregel, kein Freibrief für beliebige Entscheidungen der Sportgerichte. § 50 SpielO/DHB stelle eine abschließende Regelung für die Bestrafung mit Spielverlust dar. § 50 Abs. 3 SpielO/DHB sei keine allgemeine Öffnungsklausel, die über § 50 Abs. 1 SpielO/DHB

hinaus nach freiem Ermessen in weiteren Fällen eine Bestrafung mit Spielverlust zulasse. Bei dem klaren Spiel-
ausgang (40:27 Tore) sei es unter keinem Aspekt gerechtfertigt, so, wie vom Bundessportgericht entschieden,
darauf abzustellen, daß der zeitweise Einsatz der beiden Nachwuchsspieler ein schwerwiegender Wettbewerbs-
verstoß gewesen sei. Vielmehr sei durch deren Einsatz die Spielstärke der eigenen Mannschaft reduziert worden.
Im übrigen habe auch die gegnerische Mannschaft den 13. und 14. Spieler eingesetzt. Eine möglicherweise
erhöhte Gewinnchance für die eigene Mannschaft sei dadurch voll kompensiert worden. Der Einsatz des 13. und
14. Spielers habe deshalb – noch dazu angesichts des ganz klaren Spielergebnisses – zu keiner Wettbewerbs-
verzerrung geführt. Die anders lautende Meinung des Bundessportgerichts sei evident falsch.

Die SG Wallau/Massenheim beantragt,

**unter Aufhebung des Urteils des Bundessportgerichts Nr. 1/2005 vom
7. Januar 2005 den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. 30 vom 7. Dezember 2004
durch den das Pokalspiel Nr. 102 vom 1. Dezember 2004 für die SG Wallau/Massenheim
als verloren gewertet worden ist, aufzuheben.**

Die Handball-Bundesliga GmbH beantragt,

**die Revision vom 13.01.2005 kostenpflichtig abzuweisen, ferner, das Urteil des Bun-
dessportgerichts vom 01.01.2005 – Aktenzeichen: 1/2005 – hinsichtlich Ziff. 3 des Ur-
teilstenors aufzuheben.**

Sie trägt vor, daß der von der HBL berufene Spielleiter die Spielleitende Stelle im Pokalwettbewerb sei. Dies
ergebe sich aus § 4 des Grundlagenvertrages zwischen dem DHB und dem HBL e.V. sowie § 14 Abs. 1 Ziff. b
der Satzung des DHB. Die Bestrafungskompetenz der Spielleitenden Stelle folge aus § 5a RO/DHB. Hier liege
ein über die in § 5a RO/DHB und § 50 SpielO/DHB geregelten Vergehen hinaus ein wesensgleicher Verstoß vor.
Der Einsatz eines 13. und 14. Spielers unter 23 Jahren mit deutscher Staatsangehörigkeit könne und dürfe nur in
Spielen von Bundesliga-Mannschaften untereinander gelten. Darauf sei mehrfach ausdrücklich hingewiesen
worden. Ein Verstoß hiergegen müsse als Konsequenz einen Spielverlust nach sich ziehen. Dieser könne auf § 1
Ziff. 2 RO/DHB gestützt werden, der im übrigen keine Generalemächtigung für das Auferlegen von Strafen, son-
dern lediglich eine ergänzende Auslegungsregelung darstelle. Davon habe das Bundessportgericht in nicht zu
beanstandender Weise Gebrauch gemacht.

Der DHB hat sich durch seinen Vizepräsidenten Recht geäußert. Es liege ein Verstoß gegen die IHF-Regel 4 : 1
vor. Ob das auch im Hinblick auf die Durchführungsbestimmungen für die Deutsche Pokalmeisterschaft der Män-
ner gelte, hänge davon ab, ob die HBL überhaupt berechtigt gewesen sei, die Durchführungsbestimmungen zu
erlassen. Dazu hätte es eines gemeinsamen Beschlusses vom DHB-Präsidium mit der HBL bedurft, der jedoch
nicht vorläge. Ungeachtet des Verstoßes der Vereine gegen die IHF-Regel 4 : 1 sei die Spielleitende Stelle nicht
berechtigt gewesen, auf Spielverlust zu entscheiden. Den Gerichten hingegen stünden solche Möglichkeiten zu.

Der SG Köndringen/Teningen wurde rechtliches Gehör gewährt. Sie hat hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

I.

Das Bundesgericht folgt dem Bundessportgericht weitgehend in der rechtlichen Würdigung des Sachverhaltes.
Gleichwohl kommt das Bundesgericht zu einem anderen Ergebnis.

1. Es ist richtig, daß die Spielleitende Stelle der HBL für den Ausspruch der Bestrafung im Bescheid Nr. 30
nicht kompetent war, gleiches gilt für den Bescheid Nr. 31 (auch wenn dieser nicht angefochten worden ist).

Eine konkrete Norm, die den hier anstehenden Sachverhalt tatbestandsmäßig erfaßt, gibt es nicht. Die Ver-
fahrensweise der Spielleitenden Stelle läßt sich auch nicht auf § 1 Ziff 2 RO/DHB stützen. Die Anwendung

dieser Bestimmung ist nur den Rechtsinstanzen des DHB gestattet. Daran ändert entgegen der Auffassung der HBL GmbH auch nichts, wenn der geahndete Sachverhalt dem Tatbestand des § 50 Abs. 1 der Spie-IO/DHB als wesensgleich anzusehen ist. Wesensgleichheit ersetzt eine konkrete Norm nicht.

Der Bescheid der Spielleitenden Stelle war somit unzulässig.

2. Wenn das Bundessportgericht den angefochtenen Bescheid trotzdem nicht aufgehoben sondern in der Sache selbst entschieden hat, ist dieses nicht zu beanstanden.

Dabei kann dahinstehen, ob das Verfahren nach Einlegung des Einspruches ein Prüfungs- oder, wie es das Bundessportgericht sieht, ein originäres Verfahren geworden ist. Es bestand aufgrund der Einschaltung der HBL GmbH (für die HBL) Handlungsbedarf, in der Sache selbst zu entscheiden. Gerade unter diesem Gesichtspunkt war es verfahrensökonomisch richtig, so zu handeln. Bei einer Aufhebung des Bescheides wäre mit einem neuen Verfahren mit richtigem Antrag an das Bundessportgericht zu rechnen gewesen. Es war deshalb geboten, das Verfahren sogleich dort zu belassen, wohin es in einem zweiten Schritt gekommen wäre. Solchen Rechtsstandpunkt hat das Bundesgericht auch in einem früheren Verfahren vertreten (BG 3/01, S. 11).

3. Beizupflichten ist dem Bundessportgericht auch in der rechtlichen Würdigung des Fehlverhaltens von Wallau/M. Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, der es rechtfertigen oder auch nur entschuldigen könnte, 14 Spieler in den Spielbericht einzutragen und spielen zu lassen. Sowohl die Regel 4 : 1 mit der Ausnahmebestimmung nur für Spiele von Bundesliga-Mannschaften als auch die Abfassung der Durchführungsbestimmungen für die Deutsche Pokalmeisterschaft der Männer 2004/2005 in Verbindung mit den Mitteilungen der HBL in den Schreiben an die teilnehmenden Vereine der 3. und 4. DHB-Pokalhauptrunde sind im Hinblick darauf, daß bei Spielen von regional gemeldeten Mannschaften nur 12 Spieler eingesetzt werden dürfen, von derartiger Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt. Weitere Ausführungen hierzu sind überflüssig.

Genauso wenig ist es zu beanstanden, daß das Bundessportgericht auf Spielverlust erkannt hat.

Allein auf die Disqualifikationsregel 4 : 3 zu verweisen, wie es Wallau/M. tut, wird der Sachlage in keiner Weise gerecht. Wer den 13. und 14. Spieler einsetzt, obwohl nur 12 Spieler hätten eingesetzt werden dürfen, verletzt die Grundregeln des sportlichen Verhaltens in so hohem Maße, daß spieltechnische Folgen zwangsläufig sein müssen. Jede andere Betrachtungsweise liefe darauf hinaus, Regeln und Durchführungsbestimmungen für wertlos zu erklären. Wenn in diesem Zusammenhang Wallau/M. sich zu der Einlassung versteigt, es öffne Gutdünken und Willkür Tür und Tor, wenn ein Rechtsorgan sich beim Ausspruch eines Spielverlustes als Rechtsgrundlage auf § 1 Ziff. 2 RO/DHB berufe, so ist dieses sinnverkehrt und bedarf einer deutlichen Zurückweisung. Gutdünken und Willkür würde der Weg geebnet, wenn Vereine und Mannschaften Regeln und Durchführungsbestimmungen würden ignorieren können. Zu Ende gedacht, brauchten diese auch gar nicht mehr geschaffen und herausgegeben zu werden. Das kann es wohl nicht sein. Wenn ein Rechtsorgan des DHB in einem Fall wie hier auf Spielverlust erkennt, ob unter Beiziehung wesensgleicher normierter Tatbestände oder nicht, dann ist dies eine Entscheidung, die nach sportlichen Gesichtspunkten im Sinne von § 1 Ziff. 2 RO/DHB getroffen worden ist. Das ist in keiner Weise zu beanstanden.

Umgekehrt ist es nicht nur unsportlich überhaupt, wenn gegen geschriebene Regeln und Durchführungsbestimmungen verstoßen wird. Es ist dieses gleichzeitig ein klarer Wettbewerbsverstoß. Dies nicht allein dem direkten Spielgegner gegenüber, auch wenn dieser sich hier des gleichen Verstoßes schuldig gemacht hat, sondern gegenüber den anderen am Pokalwettbewerb beteiligten Mannschaften. Es ist deshalb völlig korrekt, wenn das Bundessportgericht zum Ausdruck bringt, daß redlich und korrekt handelnde Wettbewerbsteilnehmer vor Wettbewerbsstörungen geschützt werden müssten.

Die auch von ihrer Wortwahl her sehr befremdliche Einlassung von Wallau/M., die Argumentation des Bundessportgerichtes führe zur Entscheidung je nach Gutdünken der Rechtsinstanz, ist haltlos und fällt nur auf seinen Urheber zurück.

Die Rüge von Wallau/M., daß vom Bundessportgericht das gebotene rechtliche Gehör nicht gewährt worden sei, steht nicht durch. Der Schriftsatz der HBL GmbH zum Einspruch befaßte sich ausschließlich mit Rechtsfragen, zu denen sich auch ganz allgemein jede Verfahrenspartei immer äußern darf. Im übrigen wird in den bei den Rechtsinstanzen des DHB anhängigen Verfahren das rechtliche Gehör jedenfalls überwiegend als ein solches auf Äußerung zur Sache, nicht unbedingt auch auf Replik und Gegenreplik verstanden.

4. An dem schwerwiegenden Fehlverhalten von Wallau/M. ändert es nichts, daß auch die Schiedsrichter wie Zeitnehmer und Sekretär nicht nur nachlässig gehandelt, sondern im hier maßgeblichen Punkt versagt haben. Die Schiedsrichter, im übrigen vom DHB gestellt, und nicht von der HBL (Ziff. 7 der Durchführungsbestimmungen), überprüfen vor dem Spiel den Spielbericht (Regel 17 : 3), und zwar 40 Minuten vor dem Spiel (Ziff. 17 der Durchführungsbestimmungen).

Es ist auch insofern kein nachvollziehbarer Grund dafür ersichtlich, warum sie die vereinsseitig gemachten Fehler mit der Eintragung von 14 Spielern nicht bemerkt und darauf hin nicht berichtend eingegriffen haben. Andererseits aber rechtfertigt und entschuldigt dieses die Vereine in ihrem eigenen Fehlverhalten nicht. Es bleibt in jedem Falle, daß die Vereine mit den Angaben im Spielbericht die erste Ursache für die Fehlerhaftigkeit gesetzt haben. Dafür haben sie unabhängig von Fehlern anderer Personen für sich allein einzustehen.

5. Der DHB stellt in Frage, ob die hier maßgeblichen Durchführungsbestimmungen überhaupt von der HBL hätten erlassen werden dürfen. Dazu hätte es eines gemeinsamen Beschlusses mit dem Präsidium des DHB bedurft. Dahingehende Inhalte sind dem Bundesgericht nicht bekannt. Es fällt jedoch auf, sollte es so sein, wie vorgetragen, warum dann nicht schon längst vom DHB eingegriffen worden ist. Schließlich sind die Durchführungsbestimmungen seit dem 1. Juli 2004 veröffentlicht. Eine insofern vom DHB inhaltlich zugestandene Passivität verwundert umso mehr, als der Pokalwettbewerb in der Tat eine Veranstaltung des DHB, nicht der HBL ist. Diese ist, das Final-Four angeblich ausgenommen, lediglich das Durchführungsorgan für diesen Wettbewerb.

Indessen ändert dies nichts an der rechtlichen Würdigung des Fehlverhaltens der betroffenen Vereine. Denn allein Regel 4 : 1 bezieht sich in seinem ergänzenden Satz ausschließlich auf Mannschaften der Bundesliga. Dies wird, was unstreitig ist, in der Praxis so verstanden, daß dies nur für Spiele innerhalb der Bundesliga, also für Spiele für Bundesliga-Mannschaften untereinander gilt. Dies hat die HBL in ihren Anschreiben an die Vereine der 3. und 4. **DHB**-Pokalhauptrunde auch nochmals deutlich zum Ausdruck gebracht. Deshalb kommt es in der rechtlichen Würdigung des Fehlverhaltens der Vereine nicht darauf an, ob die Durchführungsbestimmungen wirksam sind oder nicht. Durch die Regel 4 : 1 und ihre Anwendung in der Praxis wird dieses Fehlverhalten hinreichend begründet.

II.

Gleichwohl und nach alledem war der Entscheidung des Bundessportgerichts im Endergebnis nicht zu folgen.

Ein maßgeblicher Grund liegt hierfür in dem Umstand, daß beide am Spiel beteiligten Vereine in gleicher Weise fehlsam gewesen sind. Beide haben statt der nur 12 zulässigen Spieler jeweils 14 Spieler in den Spielbericht eingetragen. Wer eingetragen ist, hat auch am Spiel teilgenommen, selbst wenn er nicht eingesetzt worden ist (§ 81 Abs. 4 SpielO/DHB). Beide Vereine haben somit gleichermaßen gegen die Regel und die Durchführungsbestimmungen verstoßen. Köndringen/T. hat den Bescheid der Spielleitenden Stelle, auch wenn diese für die Bestrafung mit Spielverlust nicht kompetent war, rechtskräftig werden lassen. Auf den Spielverlust für Wallau/M. ist durch das Rechtsverfahren erkannt worden. Dies zwingt zu einer Gleichstellung beider Vereine und führt zu dem Ergebnis, daß es in diesem Spiel keinen Sieger gegeben hat.

Das jedoch entspricht nicht dem Sinn des Sportwettkampfes allgemein, ebenso nicht dem eines Pokalwettbewerbs im Besonderen. Jeder sportliche Wettbewerb ist darauf ausgerichtet, daß es einen Sieger/Gewinner gibt. Das gilt für Sportarten mit Einzelwettbewerbern genauso wie im Mannschafts-Wettkampf. Für den Handball-Sport gibt es zugestandenmaßen die Abweichung insofern, als ein Endergebnis auch unentschieden ausgehen kann. Das hier ausgetragene Spiel war jedoch weder Meisterschafts- noch ein Freundschaftsspiel. Es war ein Pokalspiel. Das aber verlangt einen Sieger, der sich für die nächste Pokal-Runde qualifizieren sollte.

Dieser Wettbewerbsgedanke überragt das beiderseitige Fehlverhalten der beteiligten Vereine. Sie entgehen damit zwar der Bestrafung, die ihnen zukommt. Das aber ist wegen des höher einzuschätzenden Wettbewerbsgedankens in Kauf zu nehmen. Wäre nur **ein** Verein fehlsam gewesen, wäre selbstverständlich der andere Verein, ohne Rücksicht auf das Spielergebnis, Sieger des Spieles und damit Qualifikant für die nächste Pokal-Runde gewesen. Der Fall aber liegt nicht vor. Deshalb kommt für die Umsetzung des Wettbewerbsgedankens nur die erneute Durchführung des Spieles in Betracht.

Würde dies nicht geschehen, hätte dieses Folgen auch für die nächste Pokalrunde. Eine Mannschaft würde fehlen. Der Gegner brauchte nicht zu spielen. Er käme kampfflos in die dann folgende Pokalrunde. Das würde zu nicht vertretbaren Wettbewerbsverzerrungen führen gegenüber den Mannschaften, die Spiele austragen müssen, um die nächste (hier: letzte) Pokalrunde zu erreichen. Um dem entgegenzuwirken, ist die Neuansetzung des hier maßgeblichen Spieles nur ein Argument mehr.

Zusammengefaßt: Das neue Spiel – reguläre Bedingungen unterstellt – ermittelt einen Sieger. Dieser vervollständigt die nächste Pokal-Runde. Wettbewerbsverzerrungen gibt es nicht.

III.

Nach alledem konnte die Revision von Wallau/M. keinen Erfolg haben.

IV.

Ein Fall wie hier, kann sich jederzeit wiederholen. Erst kürzlich war in einem anderen Fall die Frage zu entscheiden, welche spieltechnischen Folgen es habe, wenn ein nichtteilnahmeberechtigter Spieler eingesetzt werde. Das Bundesgericht hat auf Spielverlust erkannt (BG 1/04). Nach Meinung des Bundesgerichtes sollte der Regel wie auch der Ordnungsgeber prüfen, ob zur Regelung der hier entscheidenden Fragen – Bestrafung wegen Einsatzes nicht teilnahmeberechtigter Spieler – nicht eine Erweiterung des Strafkataloges vorgenommen werden sollte (§ 2 RO/DHB).

V.

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 30 Abs. 1 RO/DHB.

Ausgangspunkt ist die Entscheidung des Bundesgerichts.

Daran gemessen hat Wallau/M. im gesamten Instanzenzug keinen Erfolg gehabt. Deshalb verfallen die von ihm erbrachten Gebühren. Durch die Aufhebung des Urteils des Bundessportgerichtes erledigt sich auch der Antrag der HBL GmbH auf Aufhebung von Ziff. 3 dieses Urteils.

An den Auslagen ist jedoch der DHB zu beteiligen. Er hat dafür einzustehen, daß der Spielleitende HBL für seine Entscheidung nicht kompetent war, daß seine Schiedsrichter es versäumt haben, bei Prüfung des Spielberichtes korrigierend einzugreifen und daß die Entscheidung des Bundessportgerichtes aufgehoben wurde. Der Pokalwettbewerb ist jedenfalls bis hierher – für das Final-Four mag nach den Angaben des Vizepräsidenten Recht des DHB eine andere, besondere Regelung gelten – **sein** Pokalwettbewerb. Es werden **DHB**-Pokalrunden gespielt, nicht etwa HBL-Pokalrunden. Wenn der DHB sich zur Durchführung dieser Spiele abredgemäß der HBL, diese ihrerseits der HBL GmbH bedient, hat dies auf seine wirtschaftliche Verantwortlichkeit in den Rechtsverfahren keinen Einfluß. Ob die zwischen ihm und der HBL getroffenen Regelungen für einen Kostenausgleich untereinander etwas hergeben, ist hier nicht vom Bundesgericht zu beurteilen.

Eine Streitwertfestsetzung, wie von der HBL GmbH beantragt, kommt nicht in Betracht, weil es eine Auslagenerstattung gemäß § 30 Ziff. 7 RO/DHB nicht gibt.

VI.

Die Auslagen des Revisionsverfahrens betragen 783,96 €

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	537,28 €
b) Verwaltungskostenpauschale DHB	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax-, E-Mail- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	116,68 €
Gesamt	<u>783,96 €</u>

Rechtsmittelbelehrung:

1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.

2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 29 Abs. 3 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.

Kassel, den 21. Januar 2005

gez. Deckmann
- Vorsitzender -

gez. Velewald
- Beisitzer -

gez. Bracksiek
- Beisitzer -

Ausgefertigt und direkt zugestellt an:

- a) SG Wallau/Massenheim, per Einschreiben/Rückschein,
- b) SG Köndringen/Teningen, per Einschreiben/Rückschein,
- c) DHB, per Einschreiben/Rückschein,
- d) HBL, einfach.

Husum, den 24. Januar 2005

(Klaus-H. Deckmann)

Verteiler:

Präsidium
Männer-, Frauen- und Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen Männer und Frauen
Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände
Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG
DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 31.01.2005-Hr